

BGer 8C_666/2023 vom 2. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_666_2023

FR: TF 8C_666/2023 du 2 novembre 2023

IT: TF 8C_666/2023 del 2 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Es ist nicht restlos klar, was der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 10. Oktober 2023 (Poststempel) bezweckt. Soweit er damit Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. September 2023 betreffend den Einspracheentscheid vom 3. Februar 2023 erheben will, fehlt es an der erforderlichen Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen, wonach sich das Nichteintreten des Beschwerdegegners auf die Einsprache gegen den am 1. November 2022 abgelehnten Erlass einer Rückerstattungsschuld als rechtmässig erweist. Ausserhalb davon Liegendes kann vor Bundesgericht nicht zum Streitthema erhoben werden (Art. 99 Abs. 2 BGG), was insbesondere auf die Höhe der mit Verfügung vom 7. September 2022 bereits rechtskräftig festgelegten Rückerstattungsschuld zutrifft.

E. 3

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 4

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.